

Satzung – Blasorchester der Stadt Singen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Blasorchester der Stadt Singen e.V.“, er hat seinen Sitz in Singen/Htwl.
2. Der Verein ist unter der Vereinsnummer 540337 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur und der Erhaltung der Blasmusik.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern.
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Hegau-Bodensee.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive (fördernde) Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Musiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:
 - a) aktive Mitglieder nach 25-jähriger aktiver Tätigkeit,
 - b) passive Mitglieder nach 30-jähriger Zugehörigkeit zum Verein,
 - c) Einzelpersonen können für außerordentliche Verdienste für den Verein vorzeitig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrags in Textform gegenüber dem Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet bei aktiven Mitgliedern der Vorstand zusammen mit dem Dirigenten, bei passiven Mitgliedern der Vorstand alleinig.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 3. Alle aktiven Musiker sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 4. Mitglieder über 14 Jahre haben aktives Wahlrecht, Mitglieder über 18 Jahre zusätzlich passives Wahlrecht.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- 6. Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7. Passive Mitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Datenschutzregelungen

- 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird von den anwesenden Vereinsmitgliedern gebildet. Die Mitgliederversammlung tagt als Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung muss bis spätestens 30. April eines jeden Jahres durchgeführt werden; sie muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung angezeigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a) Wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet oder
- b) Wenn mindestens der 10. Teil aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. (§ 37 BGB)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung angezeigt werden, wobei der Vorstand jedoch berechtigt ist, die Einladungsfrist auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

5. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Vorstandes siehe §11 und der Kassenprüfer §12,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitglieder-ausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
- h) Bestätigung, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen,
- i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
- j) Anschluss zu oder Austritt aus Verbänden,
- k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
- l) Änderung der Satzung,
- m) Auflösung des Vereins.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch ent-

sprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidenten,
- b) dem 1. Vorsitzenden,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassier,
- f) dem Materialwart,
- g) dem Notenwart,
- h) dem Dirigenten
- i) bis zu 6 Beisitzern.

Der Dirigent ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied und wird folglich nicht gewählt

2. Die Beisitzer sind Vertreter der aktiven Musiker (Aktivbeisitzer) sowie der passiven Mitglieder (Passivbeisitzer). Pro 100 Passiv-Mitglieder soll 1 Beisitzer gewählt werden, jedoch mindestens einer und nicht mehr als 2. Es werden 4 Aktivbeisitzer gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Kandidat für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine Vereinbarung zu treffen.
12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung sowie die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausga-

ben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür sind.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Oktober 2020 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.